

und 10% zusammengebracht und eine Stunde lang geröhrt. Die Resultate gestalteten sich in allen Fällen negativ, der Gleichgewichtszustand der Lösungen wurde durch die Gegenwart der Kohle in keiner Weise gestört, K_2 ist gleich Null.

Aus diesen Versuchen geht hervor, daß bei Gegenwart von Wasser:

1. die Textilfasern unabhängig von ihrer fadenartigen Struktur und der Entwicklung ihrer Oberfläche, welche ihnen die Eigenschaften poröser Körper verleihen, als spezifisch aktive chemische Moleküle betrachtet werden müssen.

2. Die tierischen Fasern haben die chemischen Eigenschaften von Säuren und Basen.

3. Die vegetabilischen Fasern sind frei von basischen Wirkungen, sie besitzen dagegen die Eigenschaften schwacher Säuren vergleichbar derjenigen der Alkohole.

4. Poröse Körper, wie gepulverte Holzkohle, sind, chemisch betrachtet, indifferent.

Im übrigen läßt sich aus der Einwirkung der Textilfasern auf die Lösungen von Säuren, Basen oder Salzen von verschiedener Konzentration ein besonderer Schluß ziehen. Die chemische Aktivität saurer oder basischer Art der Textilfasern vergrößert sich mit der Verdünnung der wässerigen Lösung. Die Änderungen des Verhältnisses K_2 K_1 be- weisen dies. Die chemische Aktivität ist also abhängig von der Verdünnung und folglich von der Ionisation der verwendeten Lösungen. Sie erklärt die Erschöpfung von gewissen Farbbädern durch die Textilfasern.

Ich beabsichtige, demnächst die Resultate einer weiteren Versuchsreihe zu veröffentlichen, welche sich auf diesen Punkt beziehen.

(Bull. de la soc. chim. de Paris [3] 35, 1140 [1906].) *Massot.*

mäßigen Frist hatte der Patentinhaber ihm die weitere Benutzung der patentierten Gegenstände verboten (S. 8).

3) Entscheidung des 1. Zivilsenats v. 28./10. 1905: „Für die Anwendung des § 5 P. G. (betr. das Vorbenutzungsrecht) kommt es nicht darauf an, ob der Vorbenutzer die Erfindung für patentfähig gehalten, sondern nur darauf, ob er sie in Erkenntnis ihres Wesens in Benutzung genommen hat.“

4) Entscheidung des 1. Zivilsenats v. 30./12. 1905: „Bei Bemessung des Patentschutzes für ein Verfahren, das aus verschiedenen Verfahrensabschnitten besteht, ist zu unterscheiden, ob die Kombination der Abschnitte des Verfahrens den Gegenstand des Patentschutzes darstellt, oder ob die Zusammenfassung der Verfahrensabschnitte etwas Unwesentliches ist. In letzterem Falle liegt eine Patentverletzung vor, wenn auch nur ein wesentlicher Teil des Verfahrens von einem Unbefugten benutzt wird.“ Diese Entscheidung ist von großem Interesse wegen des ausdrücklich vom R. G. hervorgehobenen Unterschiedes zwischen Kombinationserfindungen und solchen Erfindungen kombinierter Verfahren, in denen nur die Teile des Gesamtverfahrens, sofern sie selbstverständlich die Merkmale der Patentfähigkeit an sich tragen, des Schutzes teilhaftig werden können. (S. 37.)

5) Entscheidung des 1. Zivilsenats v. 11./10. 1905. Zunächst wird festgestellt, daß ein Nichtigkeitsprozeß von den inzwischen in die Patentrolle eingetragenen Rechtsnachfolgern des bereits verstorbenen Patentinhabers übernommen werden kann. Die Nichtigkeitsklage selbst stützte sich auf die Tatsache, daß vor der Einreichung der deutschen Anmeldung die Erfindung bereits durch eine britische Patentschrift des Anmelders bekannt geworden sei; somit liege Patenterschleichung vor, bei welcher die fünfjährige Ausschlußfrist des § 28 Abs. 3 des P. G. nicht in Betracht komme. Das R. G. nahm jedoch weder Patenterschleichung, noch arglistiges Verhalten des Anmelders an, da seine deutsche Anmeldung mit einer schon vor der Veröffentlichung der britischen Patentschrift eingereichten deutschen Anmeldung inhaltlich übereinstimmte. (S. 39.)

6) Entscheidung des 1. Zivilsenats v. 18./10. 1905: „Eine maschinelle Einrichtung darf von der Vorschrift, die zu ihrer Benutzung gegeben ist, nicht getrennt gedacht werden. Daher kann eine neue Art mit der Einrichtung umzugehen, um sie einem neuen Zwecke dienstbar zu machen, eine neue Erfindung darstellen.“

7) Entscheidung des 4. Zivilsenats v. 5./12. 1905: „Unter welchen Umständen enthält die Bezeichnung eines Gegenstandes, von dem nur ein Teil unter Patentschutz steht, als „patentiert“ keine Patentanmaßung?“ Nach Ansicht des erkennenden Senats ist dies dann der Fall, wenn der patentierte Teil ein so wesentlicher ist, daß er dem ganzen Gegenstande ein eigentümliches Gepräge verleiht.

8) Entscheidung des 1. Zivilsenats v. 23./12. 1905: „Der Patentschutz erstreckt sich auch auf solche Vorteile der Erfindung, welche zwar in der Beschreibung nicht besonders aufgeführt sind, aber für jeden Sachverständigen nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung aus der beschriebenen Neuerung sich von selbst ergeben.“

Gerichtliche Entscheidungen in Patentsachen.

(Bl. f. Pat., Must. u. Zeichenw. 12, Heft 1-6).

A. Reichsgericht.

1) Beschuß des 4. Zivilsenats v. 28./12. 1905. „Die Pflicht der Gerichte, dem Patentamt Rechtshilfe zu leisten“. (§§ 25, 30 u. 32 P. G.), „erstreckt sich auch auf Beweiserhebung am Orte seines Amtssitzes“ (S. 4)¹⁾.

2) Entscheidung des 2. Zivilsenats vom 4./7. 1905: „Hat der Lizenzträger sich verpflichtet, innerhalb bestimmter Zeit eine Anzahl der patentierten Gegenstände abzunehmen und zu verbrauchen, so kann die nachher entstandene Gefahr der Behinderung an freier Ausnutzung der Lizenz den Lizenzträger von Einhaltung der für die abgelaufene Zeit fällig gewordenen Verbindlichkeiten nicht befreien.“ Im vorliegenden Falle war der Lizenzträger seiner Verpflichtung nicht nachgekommen; erst ein halbes Jahr nach Ablauf der vertrags-

¹⁾ Die Seitenzahlen beziehen sich auf den Jahrgang 12 der oben zitierten Zeitschrift.

9) Entscheidung des 1. Zivilsenats v. 8./11. 1905: Für den Entschädigungsanspruch des Patentinhabers bleiben auch für die Zeit nach Erhebung der Patentverletzungsklage die Voraussetzungen des § 35 P. G. maßgebend.“ § 35 P. G. setzt fest, daß nur wer w i s s e n t l i c h oder aus g r o b e r F a h r l ä s s i g k e i t eine Erfindung widerrechtlich in Benutzung nimmt, entschädigungspflichtig wird. Im vorliegenden Falle war durch das Berufungsgericht festgestellt worden, daß der Beklagte das Patent der Klägerin in gutem Glauben verletzt hatte. Die Klägerin machte aber Schadenersatz geltend, vor allem soweit ihr n a c h d e r K l a g e r h e b u n g Schaden durch die Patentverletzungen zugefügt worden sei. Das R. G. als Revisionsinstanz wies den Antrag ab, weil § 35 keinen Unterschied zwischen der Zeit v o r und n a c h d e r Klageerhebung mache, und weil auch die Anwendung besonderer Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Wirkung der Rechtshängigkeit zu keinem anderen Ergebnis hinsichtlich eines weitergehenden Schadenersatzanspruches führe. (S. 165.)

10) Entscheidung des 1. Zivilsenats v. 24./1. 1906: „Neben dem in § 35 P. G. geregelten Anspruch auf Entschädigung ist die Geltendmachung anderer Ansprüche auf Grund des bürgerlichen Rechts, so der Anspruch auf R e c h n u n g s - l e g u n g , nicht ausgeschlossen. Liegt jedoch nur objektiv eine Patentverletzung vor, ohne daß diese w i s s e n t l i c h oder grob fahrlässig erfolgt wäre, so besteht ein Anspruch auf Rechnungslegung selbst mit Beschränkung auf die seit Erhebung der Klage bezogenen Nutzungen nicht, ebensowenig ein Anspruch auf Herausgabe dieser Nutzungen oder sonst ein Schadenersatzanspruch.“ Im vorliegenden Falle war gleichfalls (s. Nr. 9) durch die Vorinstanz festgestellt worden, daß w e d e r W i s s e n t l i c h k e i t, noch g r o b e F a h r l ä s s i g k e i t auf Seiten des Beklagten vorlag. (S. 221.)

11) Entscheidung des 1. Zivilsenats v. 15./11. 1905. Im vorliegenden Falle handelte es sich um eine Nichtigkeitsklage. Diese war gestützt auf die Behauptung, daß die der Vorrichtung fälschlicherweise zugeschriebene Wirkung, die allein ihre Patentfähigkeit begründen könne, tatsächlich gar nicht vorhanden sei. Das K. P. A. wies die Klage ab, das R. G. als Berufungsinstanz gab derselben statt mit der Begründung, daß eine patentfähige Erfindung nicht vorliege, weil weder Schwierigkeiten zu überwinden, noch ein technischer Fortschritt zu erkennen sei. (S. 35.)

12) Entscheidung des 1. Zivilsenats v. 11./10. 1905: „Die Ausführung auch nur einer von mehreren im Patentanspruch angegebenen Konstruktionsvarianten hindert schon die teilweise Z u r ü c k n a h m e d e s P a t e n t s.“ Diese Entscheidung ist gleichzeitig von Interesse für die Beurteilung des Verhältnisses des Z u s a t z - zum H a u p t - patente insofern, als die in der angeführten Entscheidung zum Ausdruck gebrachte milde Auffassung der zuständigen Gerichte dem Erfinder die Möglichkeit gibt, von den sämtlichen ihm geschützten Ausführungsformen sich die seinen Zwecken dienlichste auszuwählen, o h n e d a ß e r z u b e - fü r c h t e n b r a u c h t , des Schutzes für die an-

dern infolge Z u r ü c k n a h m e der Patente verlustig zu gehen. (S. 130.)

13) Die Entscheidung des 1. Zivilsenats v. 13./1. 1906, durch welche die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung aufgehoben und das Patent für nichtig erklärt wurde, ist bemerkenswert wegen der bedeutsamen Rolle, die das Sachverständigen Gutachten im demselben spielt (S. 159). Gleichzeitig gibt das R. G. in der gleichen Entscheidung der Ansicht Ausdruck, daß der Antrag auf Nichtigkeitsklärung eines Patents auf die Erben (des Klägers) übergehe. (S. 192.)

14) Aus der Entscheidung des 1. Zivilsenats v. 30./12. 1905: „Der Nichtigkeitsklage aus § 10 Ziff. 1 P. G. steht der Ablauf der fünfjährigen Frist des § 28 Abs. 3 auch dann entgegen, wenn der Patentinhaber bei der Patentanmeldung die Nichtigkeit des Anmeldungsgegenstandes gekannt hat (P a t e n t e r s c h l e i c h u n g)“, geht hervor, daß das R. G. eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 28 Abs. 3 P. G. über die f ü n f j ä h r i g e A u s - s c h l u ß f r i s t nur in seltenen Fällen und nur unter bestimmten Voraussetzungen zulassen wird. (S. 163.)

15) Entscheidung des 3. Strafsenats v. 21./12. 1905: „Ein K o m b i n a t i o n s p a t e n t wird nicht mit der H e r s t e l l u n g d e r E i n z e l - t e i l e , sondern mit der Z u s a m m e n s e t z u n g dieser zu dem geschützten Gegenstande verletzt. Ein Lizenzrecht darf nicht in der Patentrolle vermerkt werden. Ist dies dennoch geschehen, so schützt diese Eintragung den Eingetragenen nicht gegen den Vorwurf der Patentverletzung, wenn inzwischen das Lizenzrecht erloschen ist.“ Zu bemerken ist, daß die in der Entscheidung erwähnten „E i n z e l - t e i l e “ an sich n i c h t g e s c h ü t z t waren. Jedenfalls fand ihre Herstellung statt zu einer Zeit, als der Lizenzvertrag noch bestand, während die Zusammensetzung erst n a c h d e r Auflösung des Lizenzvertrages erfolgte. Letzteres Verhalten der Angeklagten hält das R. G. für strafbar. (Gründe der Billigkeit könnten für die entgegengesetzte Auffassung sprechen. Der Ref.) Zum Schluß untersucht das Gericht die Frage, wann ein t a t s ä c h l i c h e r und wann ein r e c h t l i c h e r Irrtum im Patentstrafverfahren vorliegt. Da die Angeklagten im vorliegenden Falle in Verkenntung der Vorschriften des § 4 P. G. ihre r e c h t l i c h e n B e - f u g n i s s e f a l s b e u r t e i l t haben, nahm das R. G. einen R e c h t s i r r t u m an, der bekanntlich n i c h t v o r S t r a f e s c h ü t z t . (S. 166.)

16) In der Entscheidung des 1. Zivilsenats v. 9./12. 1905 i. S. d. D. R. P. 130 112 wird ausgeführt: „Wenngleich die Beschreibung in der Patentschrift zur Auslegung des Patentanspruchs heranzuziehen ist, so darf dies nicht dahin führen, daß der letztere seiner gesetzlichen Bedeutung, das anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll, entkleidet wird.“ Im vorliegenden Falle, betreffend ein Verfahren zum Durchleiten von Wassergas u. dgl. durch Leuchtgasretorten, erblickte die Nichtigkeitsabteilung des K. P. A., und in Übereinstimmung mit ihr das R. G., in dem Patentanspruch lediglich die Stellung einer Aufgabe, an deren Lösung die Technik schon seit Jahrzehnten sich versucht hat. Mittel der Lösung aber seien nicht angegeben, so daß der

angemeldeten Erfindung ein greifbarer Inhalt überhaupt nicht innewohnt. (S. 185.)

17) Entscheidung des 1. Zivilsenats v. 20./11. 1905: „Irrtum des Anmelders über die den Erfolg der Erfindung herbeiführenden physikalischen Vorgänge ist ohne Bedeutung für Inhalt und Umfang des Patentschutzes.“ Es handelte sich um eine Patentverletzungsklage. Der Kläger hatte eine Glühlampe konstruiert, die gegenüber dem bisher Bekannten einen unbestreitbaren Erfolg aufwies. Nach dem Sachverständigengutachten war dieser Erfolg der patentierten Lampe der besonderen Gestalt der Flamme zuzuschreiben. Es hatte sich jedoch gleichzeitig ergeben, daß die besondere Gestalt der Heizflamme nicht zurückzuführen war auf diejenigen Ursachen, die der Erfinder als vorhanden hingestellt hatte. Die beiden Vorinstanzen hatten daraufhin die Verletzungsklage abgewiesen, weil das Patent keinen Inhalt mehr habe, und weil bei der Lampe des Beklagten jedenfalls die ähnliche Wirkung auf eine andere Ursache zurückzuführen sei, als wie der Kläger sie für seine Lampe als vorhanden bezeichnet habe. Das R. G. hat diese Auslegung des Patents mit der angeführten Entscheidung als rechtsirrtümlich beanstandet und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. (S. 190.)

18) Die Entscheidung des 1. Zivilsenats v. 6./12. 1906 beschäftigt sich mit der Frage: „Unter welchen Voraussetzungen ist der Patentinhaber im Nichtigkeitsverfahren gehalten, den Beweis für die Möglichkeit der Durchführung des geschützten Verfahrens zu führen?“ Die Nichtigkeitsklage richtete sich gegen das D. P. 140 609 betr. ein Verfahren zur Darstellung von Dinassteinen. Da der Nichtigkeitskläger u. a. behauptet hatte, das patentierte Verfahren ergebe kein brauchbares Produkt, und durch nähere Einzelheiten diese Behauptung wahrscheinlich gemacht hatte, so wurde der Patentinhaber aufgefordert, die Durchführbarkeit seiner Erfindung durch Vorführung des patentierten Verfahrens zu beweisen. Da der Patentinhaber sich weigerte, den erforderlichen Kostenvorschuß zu leisten, so wurde die Aufstellung des Nichtigkeitsklägers, daß nämlich die in der Patentschrift angekündigte Erfindung in Wahrheit gar nicht gemacht sei, als erwiesen angenommen und das Patent vernichtet. (S. 217.)

B. Landgericht Dresden.

Durch die Entscheidung dieses Gerichtes v. 21./11. 1905 wurde ausgesprochen: „Die Bezeichnung ‚Patentamtlich geschützt‘ für einen nur unter dem Gebrauchsmusterschutz stehenden Gegenstand ist nach § 40 P. G. strafbar.“ Es muß nach Ansicht des Ref. fraglich erscheinen, ob eine „an sich nicht unwahre“ Bezeichnung deshalb strafbar sein kann, weil das Publikum sich möglicherweise über die Bedeutung derselben täuschen könnte. Eine an sich korrekte Bezeichnung kann wohl kaum „geeignet“ sein, Irrtum zu erregen. (S. 46.)

C. Landgericht Hamburg.

Entscheidung v. 2./3. 1905: „Schon die Benutzung der Buchstaben D. R. P., wenn auch in Verbindung mit anderen, ist geeignet, einen Irrtum im Sinne des § 40 P. G. zu erregen.“ Diese Entschei-

dung befindet sich in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis und beruht auf Erwägungen anderer Art wie die vorhergehende. Die Bezeichnung z. B. D. R. P. a. ist nicht korrekt und daher „geeignet“, Irrtum zu erregen.

D. Entscheidungen des Kaiserlichen Patentamts.

I. Anmeldeabteilungen.

1) Beschuß der Anm.-Abt. VIII v. 26./9. 1905: „Als Anmeldetag eines nach dem Patentrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika erteilten Reissue gilt lediglich der Tag, an welchem das Ursprungspatent, nicht der, an welchem das Reissue angemeldet ist.“ Aus dieser Auffassung ergeben sich in Verbindung mit Art. 4 des internationalen Unionsvertrages eigenartige Folgerungen. Die Anmeldung der Erfindung war bewirkt worden in Deutschland am 29./12. 1903, also zu einer Zeit, als Deutschland bereits der Internationalen Union beigetreten war (1./5. 1903.) Der Anmelder glaubte demgemäß, die Wohltat des Art. 4 des Unionsvertrages in Anspruch nehmen zu dürfen. Da aber das Ursprungspatent bereits vor dem 1./5. 1903 angemeldet war und dem in Bezug genommenen Reissue gemäß obiger Feststellung dasselbe Anmelde datum (9./4. 1903) zukommt, so konnte der Unionsvertrag, da er rückwirkende Kraft nicht besitzt, nicht in Betracht kommen. Da schließlich aber am 29./12. 1903 die Erfindung nicht mehr neu, sondern durch amerikanische Patentschriften bekannt war, so mußte gemäß § 2 P. G. Zurückweisung der Anmeldung stattfinden. (S. 32.)

2) Beschuß der Anm.-Abt. VI v. 14./3. 1906. „Patentjahresgebühren, welche vor der Rechtskraft des die Vernichtung des Patentes aussprechenden Erkenntnisses fällig geworden und gezahlt sind, dürfen nicht zurückerstattet werden.“ Nach § 8 Abs. 5 P. G. sind nur diejenigen Gebühren zurückzuzahlen, die nicht fällig geworden sind. (S. 180.)

II. Beschwerdeabteilungen.

1) Entscheidung v. 16./4. 1905. „Bebauungspläne, Vorschläge zur Ausnutzung des Baulandes, zur Anordnung der Fluchtrouten u. dgl. sind nicht patentierbar.“ (S. 6.)

2) Die Entscheidung v. 14./11. 1905 spricht aus, daß nur unter begrenzten Voraussetzungen eine Bescheinigung darüber zulässig ist, ob gegen einen unangefochten gebliebenen Beschuß des Patentamtes die Beschwerde zulässig gewesen wäre. Nur über Tatsachen, zu deren Feststellung das Verfahren Anlaß gegeben hat, kann eine Bescheinigung erteilt werden. Da eine Beschwerde gegen den Erteilungsbeschuß nicht erhoben worden war, so war durch das Verfahren selbst kein Anlaß gegeben, eine Feststellung über die Zulässigkeit der Beschwerde zu machen. Demgemäß konnte auch eine Bescheinigung über ihre Zulässigkeit nicht erteilt werden. (S. 6.)

3) Entscheidung v. 8./12. 1905. „Ein Gesuch um Stundung der fälligen Jahresgebühr muß, wenn es Berücksichtigung finden und das Erlöschen des Patentes verhüten soll, vor Ablauf des letzten Tages der Zahlungsfrist beim Patentamt eingehen; Aufgabe zur Post reicht nicht aus.“ Die in § 9 P. G.

erwähnte Rechtswohltat bezieht sich nur auf **B a r - z a h l u n g e n** mittels **P o s t a n w e i s u n g**, nicht z. B. auf Geldbriefe oder eingeschriebene Briefe, noch viel weniger daher auf Stundungsgesuche. (S. 7.)

Ebenso 4) Entscheidung v. 26./1. 1906. „Ist die Einzahlung der fälligen Gebühr auf Postanweisung bei einer nicht im Gebiete des deutschen Reiches belegenen Postanstalt erfolgt, so findet die Bestimmung des § 9 P. G., wonach die Einzahlung der Gebühr zur Überweisung an die Kasse des Patentamtes der Einzahlung bei der letzteren selbst gleichsteht, selbst dann nicht Anwendung, wenn die Postanweisung noch innerhalb der Fälligkeitsfrist die deutsche Grenze passiert hat.“ (S. 34.)

5) Entscheidung v. 19./1. 1906. „Soll die in einem Vorgescheid angedrohte Folge der unwiderleglichen Rechtsvermutung der Zurücknahme der Anmeldung eintreten, so muß der Anmelder in der Lage sein, sich auch sofort auf sämtliche patenthindernde Momente zu erklären.“ Im vorliegenden Falle war der Anmelder erst im Laufe der ihm gewährten dreimonatigen Frist durch eine Mitteilung des K. P. A. in die Lage versetzt worden, sich über ein nach Ansicht des Vorprüfers patenthinderndes Moment zu äußern. (S. 34.)

6) Die Entscheidung v. 16./12. 1905 behandelt die Rechtsnachfolge in die durch Erst anmeldung in einem Unionsstaate in Ansehung Deutschlands gemäß Art. 4 des internationalen Unionsvertrages begründeten Rechte. Sachverhalt: Die Beschwerdeführerin war eine englische Firma. Dieselbe hatte in England eine Erfindung auf den Namen ihres Direktors angemeldet und nahm nach der Anmeldung derselben Erfindung in Deutschland, die innerhalb des Prioritätsintervalls und auf ihren eigenen Namen erfolgt war, die Rechtswohltat des Art. 4 des Unionsvertrags in Anspruch. Die Anmeldeabteilung bezweifelte die Identität des englischen und des deutschen Anmelders und wies die Anmeldung unter Hinweis auf das bereits erteilte englische Patent wegen Nichtneuheit zurück. Die Beschwerdeabteilung war jedoch der Meinung, daß die Übertragung des durch die Anmeldung in England begründeten Prioritätsrechtes nach den deutschen Gesetzen (welche eine bestimmte Form nicht vorschreiben) zu beurteilen und daher als tatsächlich erfolgt zu betrachten sei. Somit kommen, wegen der Identität des Inhabers des englischen Patentes und des Anmelders in Deutschland, der Unionsvertrag und die Wohltat des Art. 4 in Anwendung. Es empfiehlt sich jedoch, in ähnlichen Fällen bereits vor der Anmeldung in Deutschland Beweisurkunden über die Übertragung zu errichten. (S. 127.)

7) Die Entscheidung v. 14./12. 1904 spricht aus, daß „urkundliche Erklärungen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika *prima facie* Beweis liefern, zur Eintragung in der deutschen Patentrolle nicht genügen.“ Es handelte sich im vorliegenden Falle um einen Antrag auf Umschreibung eines deutschen Patentes auf eine amerikanische Firma. Die Anmeldeabteilung lehnte den Antrag ab, weil die Übertragungsurkunde keine genügend sichere Unterlage biete trotz der notariellen **B e g l a u b i g u n g**. Die Beschwerdeabteilung

trat der Anmeldeabteilung bei, soweit die obige Frage in Betracht kommt; anderseits aber sei die Anmeldeabteilung in ihren sonstigen Forderungen zu weit gegangen. (Vgl. Original S. 156f.)

8) Durch die Entscheidung v. 21./2. 1906: „Die vorgeschriebene Zustellung des Abweisungsbeschlusses nach § 26 P. G. kann nicht durch dessen Behandlung kurzerhand durch den Abteilungsvorsitzenden ersetzt werden,“ wird festgestellt, daß die Zustellung des Abweisungsbeschlusses nach § 26 P. G. gemäß der Kaiserl. Verordnung v. 11./7. 1891 nur durch die Post bewirkt und durch keine andere Form ersetzt werden kann. (S. 157.)

9) Entscheidung v. 7./3. 1906. „Die Akten betrif. ein schwedendes Nichtigkeitsverfahren sind für Unbeteiligte nicht zugänglich.“ Der Antrag auf Aushändigung der Akten war gestellt worden von einem Patentanwalt, der im Auftrage eines Dritten gegen das nämliche Patent einen Nichtigkeitsprozeß vor dem Reichsgericht führte. Die Beschwerdeabteilung begründete ihre abweisende Entscheidung mit dem Hinweis auf den Charakter der Nichtigkeitsabteilung als richterlicher Behörde in einem **P a r t e i -** verfahren (nicht **O f f i z i a l** verfahren, wie z. B. bei der Erteilung von Patenten). (S. 158.)

10) Entscheidung v. 8./3. 1906. „Gegen prozeßleitende Verfügungen des Vorsitzenden ist die Beschwerde unstatthaft. Ordnet der Vorsitzende die Behandlung an sich selbständigen Nichtigkeits- oder Zurücknahmeanträge in verschiedenen Akten an, so behält es hierbei sein Bewenden.“ Nach § 16 P. G. findet die Beschwerde (nicht förmliche) statt gegen Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung. Ein solcher Beschuß lag hier nicht vor, sondern der Vorsitzende hatte gemäß § 6 der Kaiserl. Verordnung vom 11./7. 1891 „die für den Fortgang der Sache erforderliche Verfügung“ getroffen, daß aus Gründen der Zweckmäßigkeit eine Trennung der Klageakten vorzunehmen sei, welcher Anordnung der Kläger sich widersetze. (S. 158.)

11) Entscheidung v. 11./1. 1906. „Diejenigen Mitglieder der Beschwerdeabteilung, welche an dem Beschuß über die Bekanntmachung einer Anmeldung mitgewirkt haben, sind nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen von der Mitwirkung an dem Beschuß über die Erteilung des Patentes in der Beschwerdeabteilung.“ Der Anmelder hatte sowohl vor der Bekanntmachung als auch nach derselben Beschwerde erhoben. Im letzteren Falle handelte es sich um die Versagung des Patents auf Grund eines Einspruchs. Der Einsprechende beantragte nun, daß kein Mitglied der Beschwerdeabteilung, welches bei der ersten dem Anmelder günstigen Entscheidung mitgewirkt hätte, bei der zweiten Entscheidung mitwirken solle. In der Begründung der diesen Antrag ablehnenden Entscheidung wird u. a. darauf hingewiesen, daß, wenn die Auffassung des Einsprechenden richtig wäre, auch die Anmeldeabteilungen, die die Bekanntmachung einer Anmeldung beschlossen hätten, nicht über einen späteren Einspruch entscheiden dürften. (S. 180.)

12) Die Entscheidung v. 27./2. 1906 bezieht sich auf die gleiche Streitsache; betrifft jedoch eine andere Frage. „Hat die Beschwerdeabteilung die Bekanntmachung einer Anmeldung beschlossen, so ist die Anmeldeabteilung bei der Entscheidung über

die Erteilung des Patentes an diesen Beschuß nicht gebunden. Indessen hat sie ihren ablehnenden Standpunkt eingehend zu begründen.“ Die Anmeldeabteilung hatte trotz einer den Erfindungscharakter des Anmeldungsgegenstandes *b e j a h e n d e n* Entscheidung der Beschwerdeabteilung auf erfolgten Einspruch das Patent versagt, ohne bei ihrem Versagungsbeschuß in eine nähere Begründung ihres, von demjenigen der höheren Instanz abweichenden Standpunktes einzutreten, zu dem sie allerdings formell berechtigt war. (S. 180.)

13) Entscheidung v. 9./4. 1906. „Ist die Zustellung des Erteilungsbeschlusses an die Beteiligten — Anmelder und Einsprechenden — ordnungsmäßig nach Ablauf eines Jahres nach der Anmeldung erfolgt, so ist es Sache des Anmelders (Patentinhabers), entweder durch Anfrage bei dem Patentamt sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob und wann der Erteilungsbeschuß endgültig geworden ist, oder vorsorglich die fälligen Jahresgebühren einzuzahlen. Ist die Form bei der Zustellung des Erteilungsbeschlusses gewahrt, so sind sonstige Mängel bei der Zustellung heilbar.“ Der Patentinhaber hatte die Gebührenzahlung, die innerhalb der zweimal 6 Wochen nach der Fälligkeit zu erfolgen hat, versäumt, weil ihm zwar der Erteilungsbeschuß zugestellt, aber keine Nachricht darüber zugekommen war, ob derselbe ohne weiteres nach einem Monat die Rechtskraft erlangt, oder ob der Einsprechende etwa Beschwerde erhoben hatte. (S. 183.)

14) Entscheidung v. 1./3. 1906. „Verfahren zur Regulierung schiefgewachsener Zähne sind nicht patentierbar. Die Benutzung eines dazu dienenden Apparates ist offenbar dadurch, daß er dem Patienten überreignet und von diesem im Munde getragen ist.“ Das K. P. A. macht einen wesentlichen Unterschied zwischen *Heilverfahren* einerseits und *Apparaten* der angedeuteten Art andererseits, indem letztere dem Patentschutz zugänglich sind, erstere aber nicht.

15) Entscheidung v. 2./5. 1906. „Abschriften von Akten betr. eine Patentanmeldung, welche zwar zur Bekanntmachung, nicht aber zur Patenterteilung geführt hat, werden nur so lange gewährt, als die Versagung des Patentes nicht endgültig ausgesprochen ist.“ Abschriften von Bekanntmachungen werden deshalb erteilt, weil mit der Bekannt-

machung die einstweiligen Schutzwirkungen eintreten und ein berechtigtes Interesse der Gesamtheit vorliegt, den Umfang des Schutzes kennen zu lernen. Ist das Patent aber endgültig versagt, so übt die Anmeldung keinerlei Schutzwirkungen mehr aus, während der Anmelder einen Anspruch auf *G e h e i m h a l t u n g* seiner Anmeldung erheben kann. (S. 216.)

III. Nichtigkeitsabteilung.

1) Entscheidung v. 14./10. 1905. „Wer nach Zurücknahme der Klage im Nichtigkeitsverfahren die Kosten zu tragen hat, entscheidet nach freiem Ermessen die Nichtigkeitsinstanz.“ Der Nichtigkeitskläger hatte, was hier zur Erläuterung bemerkt werden muß, seine Klage erst dann zurückgezogen, als der Patentinhaber auf das Patent *v e r z i c h t e t* hatte, weil er die vom Kläger angeführten patentschädlichen Tatsachen *z u g e b e n* mußte. Nach § 31 P. G. hat das K. P. A. über die Erteilung nach freiem Ermessen zu befinden und entschied daher zuungunsten des Beklagten. (S. 35.)

2) Entscheidung v. 16./1. 1906. „Eine Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes findet im Nichtigkeitsverfahren nicht statt, wenn die zum Anspruch auf Kostenerstattung berechtigte Partei durch einen Patentanwalt vertreten ist.“ Eine Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes findet nur statt in Fällen, in denen die Vertretung der Partei in den Händen eines Rechtsanwaltes ruht. (S. 185.)

3) Entscheidung v. 16./3. 1906. „Der in einem der dem Haager Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechtes v. 14./11. 1896 beigetretenen Staaten wohnende Nichtigkeitskläger braucht eine Sicherheit (§ 28 Abs. 5 P. G.) auch dann nicht zu leisten, wenn er Deutscher ist.“ Nach Art. 11 des Haager Abkommens, das auch im Nichtigkeitsverfahren Anwendung findet, darf den Angehörigen der Vertragsstaaten, sofern sie in einem der Vertragsstaaten auch ihren Wohnsitz haben, eine Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten (die sonst den im Auslande wohnenden Nichtigkeitsklägern gegenüber zulässig ist, § 28 P. G.) nicht auferlegt werden; am wenigsten, wie die Entscheidung ausführt, einem Deutschen, der in einem der Vertragsstaaten (Italien) wohnt. (S. 216.)

Bucherer.

Referate.

II. 7. Mineralöle, Asphalt.

C. Engler. Zur Frage der Entstehung des Erdöls. (Chem.-Ztg. 30, 711 [1906].)

Verf. knüpft an die Untersuchungen Waldens an, der aus der Rechtsdrehung von pflanzlichen Fetten und Harzen schließt, daß das gleichfalls rechtsdrehende Petroleum vegetabilen Ursprungs sei. Engler wendet dagegen ein, daß es auch linksdrehende und inaktive Pflanzenfette gibt und ebenso rechtsdrehende animalische Fette. Ferner existiert bis jetzt keine Angabe über das optische Verhalten des wahrscheinlichen Ursprungsmaterials

des Erdöls nämlich der Fette und Wachse niederer pflanzlicher und tierischer Gebilde, wie Algen und Diatomeen. Zu erwägen ist auch, ob nicht das Ausgangsmaterial des Petroleums ursprünglich ein Gemisch von links- und rechtsdrehenden Modifikationen war, von denen hauptsächlich die linksdrehenden abgebaut wurden, so daß nun der Rest rechtdrehend sein muß. Von Einfluß auf die optische Aktivität von Erdölfraktionen ist besonders auch die Destillationsweise; im Vakuum destilliertes Öl zeigt weit höhere Rechtsdrehung als unter Atmosphärendruck destilliertes. Nimmt man an, daß das Erdöl nicht ein direktes Abbauprodukt von